

Abs. 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln.

§ 4.

Die Landesregierungen<sup>1</sup> sind befugt, Vorschriften zur Ausführung der §§ 1, 2 zu erlassen. Dabei können sie bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Kadaver todtgeborener Tiere und anderer Tierarten als der im § 1 genannten Anwendung finden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die auf Grund der §§ 1, 3, 4 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Die Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern, die in den Reichsgesetzen über die Bekämpfung der Rinderpest<sup>2</sup> und anderer Viehseuchen sowie über die Schlachtvieh- und Fleischschau und in den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz<sup>3</sup> vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Kraft.

<sup>1</sup> S. S. 583.

<sup>2</sup> S. S. 433.

<sup>3</sup> S. S. 52.